

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT PFEIFER STEEL PRODUCTION POLAND Sp. z o.o.
(nachstehend PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o.), geltend Kraft des Vorstandsbeschlusses
seit dem 15.06.2021)

§ 1. Geltungsbereich.

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Kaufverträge, die mit der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. als Verkäuferin geschlossen wurden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen werden dem Käufer bei der Bestellung mitgeteilt, darüber hinaus sind sie auch auf der Webseite der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. verfügbar und gelten, sofern sie in dieser Form zur Verfügung gestellt wurden, als vom Käufer zur Kenntnis genommen (www.hybridbeam.eu). Steht der Käufer mit der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. in ständigen Geschäftsbeziehungen, so ist die Annahme der Verkaufsbedingungen von ihm bei einer Bestellung auch für alle weiteren Bestellungen und Verträge maßgebend. Die von diesen Bestimmungen abweichenden Bedingungen sind für die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. als Verkäuferin nicht verbindlich, auch wenn sie durch die Verkäuferin nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.

§ 2. Sondervereinbarungen und ihre Form, Teilnichtigkeit.

Sämtliche Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen, insbesondere die Bedingungen des Käufers, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Zustimmung der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit von übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 3. Vertragsabschluss.

Die durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. unterbreiteten Angebote gelten lediglich als Einladung zu Verhandlungen und sind nicht rechtsverbindlich (sie stellen kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Zivilgesetzbuches dar). Im Falle eines Vertragsabschlusses (durch Auftragsbestellung durch den Käufer sowie in Form des Abschlusses eines Einzelkaufvertrags bzw. eines festen Kaufvertrages, der Rechnung, der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag beigelegt), stellen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen einen festen Bestandteil des geschlossenen Kaufvertrages dar.

1. Bei Abweichungen zwischen dem Vertrag und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die Vertragsbestimmungen als vorrangig.
2. Der Abschluss des Vertrages infolge einer Auftragsbestätigung durch den Käufer kommt erst mit Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o., die unmittelbar, jedoch nicht später als 14 Werktagen nach Eingang der Bestellung erfolgt, zustande. Eine innerhalb der o.a. Frist durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. nicht bestätigte Bestellung gilt als nicht zur Ausführung angenommen.
3. Sollte die Ausführung der Bestellung innerhalb der vom Käufer angegebenen Frist nicht möglich sein, wird die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. in der Auftragsbestätigung die nächstmögliche Frist der Vertragsabwicklung angeben. Diese Frist gilt für die Parteien als verbindlich, sofern der Käufer spätestens innerhalb von 7 Werktagen vom Auftrag nicht zurücktritt.
4. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. übernimmt keine Verantwortung für die Fehler des Käufers im Bestimmungsinhalt. Etwaige vom Standard abweichende Einbau - bzw. Verwendungsbedingungen der bestellten Ware sind vom Käufer in der Bestellung zu bestimmen. Sollten diese Informationen nicht angegeben werden, ist die Haftung der Verkäuferin - im Falle wenn die bestellte Ware für den Einbau bzw. für ihre Verwendung gemäß Erwartungen des Käufers nicht geeignet ist, ausgeschlossen.
5. Die Liefertermine werden von den Parteien vereinbart und können geändert werden. Eine Änderung der Lieferfrist hat spätestens 10 Tage vor dem früher vereinbarten Termin zu erfolgen. Sollte die Lieferfrist weniger als 10 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Termin geändert werden, können dem Käufer zusätzliche Kosten (z.B. die Gebühr für die stornierte Fracht) in Rechnung gestellt werden. Sämtliche vom Käufer geforderten Änderungen können eine Verzögerung der Lieferung verursachen.

6. Die Lieferungen werden vom Dienstag bis einschließlich Donnerstag, unter Ausschluss der Festtage und gesetzlicher Feiertage, erbracht.

§ 4. Waren, Preise, Verpackungen.

Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. verkauft zwei Arten von Waren:

- a) Standardwaren, die im ständigen Angebot verfügbar sind, mit einer Lieferfrist bis zu 7 Tagen ab Bestelleingang,
 - b) Nicht-Standardwaren, mit einer für jede Bestellung separat vereinbarten Lieferfrist.
1. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. behält sich das Recht vor, die Preise im Falle einer Änderung des Wechselkurses (Euro - poln. Zloty), der gesetzlichen Steuern und Zölle, gemäß Sondervereinbarungen zu ändern.
 2. Sämtliche Nebenkosten (z.B. andere Steuern als die MwSt., Gebühren, Fracht-/Speditionskosten, Zölle, Importgebühren) werden von der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. separat in Rechnung gestellt.
 3. Die Kosten der Einwegverpackungen sind im Preis eingeschlossen und werden dem Käufer bei der Rückgabe der Verpackungen an die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. nicht zurückerstattet. Sollte die Ware in Mehrwegverpackungen verkauft werden, stellen diese Verpackungen das Eigentum der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. und sind auf jedes Verlangen der Verkäuferin zurückzugeben. Eine Verweigerung der Rückgabe dieser Verpackungen bzw. eine Erklärung über den Verlust der Verpackung, berechtigt die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o., den Wert der Mehrwegverpackungen in Rechnung zu stellen.

§ 5. Lieferformen und Lieferbedingungen.

Soweit es durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. in einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder im Vertrag nicht anders vereinbart wird, wird die Ware vom Lager der Gesellschaft abgeholt bzw. an die in der Auftragsbestellung bzw. im Vertrag angegebene Adresse versandt. Sollte eine Anzahlung vereinbart werden, so bildet die Überweisung und der Eingang der Anzahlung auf das Konto der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. eine Voraussetzung für die Erteilung durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. eines Auftrags zur Warenbeförderung an den Kunden bzw. zur Herausgabe der Ware aus dem Lager. Bei PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. sind folgende Lieferformen möglich:

- 1.1. Abholung vom Lager der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o.
 - a) Der Käufer holt die Ware selbständig vom Lager der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. ab;
 - b) Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. beauftragt den Frachtführer und übernimmt die Kosten der Warenverladung;
 - c) Sonstige, mit der Frachtführung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers;
 - d) Die Herausgabe der Ware erfolgt zum Zeitpunkt der Verladung auf die Transportmittel;
 - e) Der Käufer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Transportbedingungen die Anforderungen erfüllen, die die Einhaltung der Qualitätsparameter der Produkte sicherstellen;
 - f) Auf Wunsch des Käufers kann die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o., gegen zusätzliche Gebühr, den Transport vom Ort der Warenherausgabe bis zu dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort veranlassen. Der Käufer ist verpflichtet, die Transportkosten auf der Grundlage der erhaltenen Rechnung zu bezahlen.
- 1.2. Lieferungen frei Haus - die Transportkosten bis zum Bestimmungsort sind bezahlt,
 - a) Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. verpflichtet sich, dem Käufer die Waren durch einen von ihr beauftragten Frachtführer zu liefern, den Transportvertrag mit dem

- Frachtführer zu schließen sowie die Verlade- und Frachtkosten bis zu dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu bezahlen;
- b) Sonstige Kosten, darin die Entlade- sowie eventuelle Stillstandskosten der Transportmittel, die mit der Warenabnahme bzw. -entladung verbunden sind, sowie die Kosten der Rücklieferung der Waren zum Lager PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o., im Falle nicht erfolgter Abnahme der Waren durch den Käufer am vereinbarten Bestimmungsort gehen zu Lasten des Käufers;
 - c) Die Herausgabe der bestellten Ware an den Käufer bedeutet die Ausführung des Vertrags durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o.. Die Entladung ist innerhalb von 2 Stunden nach Ankunft des Transportmittels, wenn dieses am vereinbarten Tag, zwischen 7.00 und 16.00 Uhr zum Bestimmungsort kommt, abzuschließen;
 - d) Die Lieferung frei Haus erfolgt, sofern diese Form der Vertragsausführung in den vereinbarten Geschäftsbedingungen enthalten ist;
 - e) Die Lieferung erfolgt gemäß dem bestätigten Liefertermin bis zu dem in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Bestimmungsort.
- 1.3. Die Entladung – auch bei Lieferungen mit bezahlten Transportkosten – ist durch den Käufer sofort und ordnungsgemäß auszuführen. Wartezeiten an der Entladestelle (die 2 Stunden überschreiten) werden separat in Rechnung gestellt und betragen 50,00 EUR für jede angefangene Stunde.
Sofern die Mitarbeiter der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. beim Entladen bzw. bei der Einlagerung der gelieferten Ware helfen, sind sie auf Gefahr des Käufers und nicht als Hilfspersonal der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. bei Erfüllung der Vertragsbedingungen tätig.
- 1.4. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. behält sich das Recht auf Teillieferungen vor.
- 1.5. Die Ware wird an den Käufer oder an die in der Bestellung bzw. in einem separaten Vertrag bestimmte Person herausgegeben. Als Personen, die im Namen des Käufers zur Abnahme der Ware berechtigt sind, gelten folgende Personen:
- eine in der Bestellung oder im Vertrag genannte Person;
 - eine zur Abnahme der Ware aufgrund separater, Einzel- oder Dauervollmacht des Käufers berechtigte Person;
 - bei Abwesenheit der oben genannten Personen am Lieferort - jede Person, die die Arbeit zugunsten des Käufers leistet oder eine Firma vertritt, die im Gebiet des Lieferortes mit dem Käufer zusammenarbeitet.
- 1.6. Der Warenempfang wird durch den Käufer bzw. durch die o.a. bevollmächtigten Personen mit einer leserlichen Unterschrift oder einem Namensstempel mit Paraphe auf dem Frachtbrief oder der Empfangsbestätigung (darin auf dem WZ-Dokument zur Bestätigung der Warenherausgabe nach Außen) bestätigt.
- 1.7. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. übernimmt keine Haftung für Verluste, Schäden oder (direkte bzw. indirekte) Kosten, die aus den Ansprüchen des Käufers wegen Fehler oder Verzögerungen bei der Lieferung resultieren und auf die Tätigkeit des Frachtführers (Spediteurs) zurückzuführen sind.
- 1.8. Der Käufer ist verpflichtet für einen sicheren Zugang und eine sichere Güterentladung zu sorgen, darin für die Zufahrtsstraße mit einer Mindestbreite von 4 m, für freie Durchfahrt bis zu einer Höhe von 4 m sowie für eine ausreichend beleuchtete Entladestelle, wie auch für die Bereitstellung einer Hilfskraft für den Fall, wenn das Fahrzeug rückwärtsfahren müsste.
- 1.9. Bei Lieferungen die mit Transportmitteln ausgeführt werden, deren Durchfahrt der Erteilung von Sondergenehmigungen bedarf, obliegt es dem Kunden, diese Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Sondergenehmigung ist der Verkäuferin vor der Fahrzeugbeladung und zu einem Zeitpunkt, der die Ausführung der Lieferung ermöglicht, zu übergeben.
- 1.10. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung zu prüfen. Etwaige Einwände gegen die Lieferbedingungen befreien den Käufer nicht von der Pflicht, die Ware anzunehmen. Der Käufer ist berechtigt, Beanstandungen im Rügeverfahren zu melden.

- 1.11. Verzögert sich die Lieferung aufgrund der durch den Käufer zu vertretenden Umständen bzw. werden die Waren vom Kunden nicht fristgerecht vom Lager abgeholt, so ist die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. berechtigt, die Waren nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Haftung auf Gefahr des Käufers einzulagern und dem Käufer die Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Erfolgt die Lagerung in den Lagern der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o., so betragen die Lagerkosten für jeden Tag der Lagerung mindestens 0,5% des Nettobestellungswertes, gerechnet ab dem Tag der geplanten Ausführung der Lieferung bzw. der geplanten Abholung der Ware vom Lager durch den Käufer.

§ 6. Stornierung der Bestellung.

1. Dem Käufer steht lediglich das Recht zu, die Bestellung einer Standardware zu stornieren;
- 1.1. Beim Kauf von Standardwaren steht dem Käufer das Recht zu, die Bestellung spätestens 10 Tage vor dem geplanten Liefer-/Abnahmetag gebührenfrei zu stornieren.
 - 1.2. Bei Ablauf der im Pkt. 1.1. angeführten Frist, aber noch vor Erteilung durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. eines Auftrags zur Warenbeförderung, ist der Käufer verpflichtet, den Gegenwert von 15% des Preises der bestellten Ware zu bezahlen an die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o..
 2. Bei Bestellungen von Nicht-Standardwaren, die nach Sonderwunsch des Kunden realisiert werden, ist die Stornierung ausgeschlossen (Hierzu zählen explizit Hybridbeams und Verbundstützen).

§ 7. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. ausgestellten Rechnungen per Überweisung zu bezahlen. Bei Angabe einer Überweisung als Zahlungsform hat die Bezahlung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu erfolgen, wobei die Frist ab dem Tag des Rechnungserhalts gerechnet wird.
 2. Als Tag der Erfüllung der Zahlungspflicht gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o..
 3. Quantitative bzw. qualitative Rüge befreit den Käufer nicht von der Verpflichtung, für die erhaltene Ware innerhalb der festgesetzten Frist zu bezahlen.
 4. Wird die Ware innerhalb von 7 Tagen vom Käufer nicht abgeholt, ist er verpflichtet, die Lagerkosten zu bezahlen.
- 4.1. Die Lagerung nach Wahl der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. erfolgt im Lager der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. zum jeweils geltenden Preis, der im Schreiben an den Kunden angegeben wird, mit dem er über die Fristüberschreitung in Kenntnis gesetzt wird.
 - 4.2. Wird die Ware vom Käufer nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt, ist die Gesellschaft PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. ebenfalls berechtigt, nach voriger Aufforderung des Kunden zum Abholen der Ware innerhalb von 7 Tagen unter Androhung des Verkaufs auf Rechnung und Gefahr des Kunden, die Ware zu verkaufen und dem Kunden 50% des ursprünglichen Warenpreises als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

§ 8. Verzugszinsen bei Zahlungsverzug.

Bei Zahlungsverzug ist die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. berechtigt, für jeden Verzugstag Verzugszinsen in Maximalhöhe zu verlangen.

§ 9. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt.

1. Zur Sicherung aufgeschobener Zahlungen für Waren wird der Käufer auf Verlangen der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. einen Blankowechsel, eine Bürgschaft, eine Garantie bzw. eine andere durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. genehmigte Form der Sicherheitsleistung vorlegen. Die endgültige Entscheidung über die Wahl der Sicherheitsleistung liegt an der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o..
2. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung anderer Forderungen aus dem Kaufvertrag das Eigentum der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o..
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren, für die er der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. den vereinbarten Preis nicht

- bezahlt hat, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
4. Auf Verlangen der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. ist der Käufer verpflichtet, seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der gekauften Waren detailliert zu belegen. Der Käufer hat die PFEIFER Steel Production Sp. z o.o. über Verpfändungen oder andere Handlungen Dritter, die eine Verletzung des Eigentums und der Rechte der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. zur Folge haben können, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 5. Die Verkäuferin behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, Kalkulationen, Angebotsunterlagen vor, so ist es dem Käufer untersagt, diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin an Dritte weiterzugeben.
 6. PFEIFER Steel Production Poland sp. z o.o. haftet nicht für die Nichteinhaltung der Lieferzeit, wenn diese auf höhere Gewalt bzw. auf andere Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereiches von PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. lagen. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. kann bis zur Beendigung des Hindernisses die Lieferungen einstellen oder beschränken, bzw. vom Vertrag zurücktreten. In keinem der vorgenannten Fälle wird davon ausgegangen, dass die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder nicht ordnungsgemäß gehandelt hat, und somit ist der Käufer auch nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen bzw. Vertragsstrafen zu fordern.

§10. Geschäftsgeheimnis.

1. Ohne Zustimmung der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. wird der Auftraggeber das Wissen sowie die Informationen, die ihm während der Geschäftsbeziehungen zu PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. bekannt geworden sind und als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln sind, an keine Dritten weiterzugeben.
 - 1.1. Als Geschäftsgeheimnis gelten alle nicht öffentlich bekannt gegebenen technischen, anlagentechnischen, organisatorischen Informationen, die das Unternehmen betreffen sowie alle anderen Informationen vom wirtschaftlichen Wert, insbesondere Informationen über die, dem Käufer angebotenen Preise, Geschäftsbedingungen und alle anderen, durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o in der Auftragsbestellung vorbehaltenen Informationen.
 - 1.2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorgenannten Paragraphen ist die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. berechtigt, die Zusammenarbeit zu den bisherigen Bedingungen zu kündigen, die Leistungserbringung zugunsten des Käufers unverzüglich einzustellen sowie weitergehende Schadenersatzansprüche wegen des erlittenen Schadens geltend zu machen.

§11. Mangelrüge.

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Abnahme der Ware zu bestätigen und die Ware unmittelbar nach ihrer Anlieferung sorgfältig zu prüfen. Die Gewährleistung der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. für die verkauften Waren wird zu den in separater Unterlage festgelegten Bedingungen geleistet, vorausgesetzt dass der Kunde die Anleitung zur Warenverwendung/-einbau beachtet hat. Die Gewährleistung gilt nur für Waren, die unter Standardbedingungen verwendet und eingebaut werden.
2. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. haftet nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Lagerung und unsachgemäßen Transportes und Entladung durch den Käufer entstanden sind.
3. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. übernimmt keine Haftung für Planungs- und Ausführungsfehler Dritter.
4. Verdeckte Mängel (Qualitätsrüge) sind durch den Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedoch nicht später als innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Warenanlieferung, bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche, schriftlich anzuzeigen.
5. Rügen wegen Fehlmengen sind unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb einer Frist von 2 Tagen nach Erhalt der Ware, unter Beifügung der Kaufunterlagen, des Etiketts der gerügten Warenpartie, bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche, schriftlich anzuzeigen.

6. Im Falle einer Rügeanzeige ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware für die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. für einen Zeitraum von 5 Tagen nach Rügeanzeige zu sichern, um die Mängel durch einen Vertreter der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. bestätigen zu lassen.
7. Wird der Lieferauftrag durch einen Frachtführer erbracht, sind sämtliche Mängel bzw. Schäden an der Ware im Protokoll festzuhalten. Bei Fehlmengen sind im Protokoll die Abweichungen zwischen der tatsächlich angelieferten Waremenge und den WZ-Unterlagen zur Bestätigung der Warenherausgabe nach Außen sowie dem Frachtbrief, bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche, festzuhalten.
8. Rügen wegen Fehlmengen werden durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. möglichst zeitnah, spätestens innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Rügeanzeige, bearbeitet.
9. Sollte die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. die Rüge wegen Fehlmenge anerkennen, wird die fehlende Menge innerhalb einer mit dem Käufer vereinbarten Frist, jedoch nicht später als innerhalb von 14 Tagen nach Anerkennung der Rüge nachgeliefert.
10. Die Qualitätsrügen werden durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. möglichst zeitnah bearbeitet.
11. Sollte der Käufer die vorgenannten Rügepflichten nicht erfüllen, gilt die Ware als einwandfrei.
12. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. übernimmt keine Haftung für eine ungeeignete bzw. falsche Interpretation der in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Printmedien enthaltenen Informationen und technischen Daten.
13. Vorschläge, Ratschläge und Hinweise, die von den in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Printmedien der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. enthaltenen Informationen abweichen, werden vom Käufer auf eigenes Risiko berücksichtigt.
14. Die Haftung aus Garantie wird ausgeschlossen. Im Falle der mit Verbrauchern geschlossenen Verträge gelten im Garantiefall die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches
15. Eine Rügeanzeige befreit den Käufer nicht von der Verpflichtung, für die erhaltene Ware innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen.

§ 12. Technische Beratung.

Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. erbringt die Leistungen technischer Beratung auf der Grundlage geltender Pläne/Konzepte oder technischer Anweisungen, gemäß den vereinbarten Vertragsbestimmungen.

1. Die Einbauanleitungen für gelieferte Waren werden durch die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. jeweils, gemäß den vereinbarten Vertragsbestimmungen, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Einbauanleitung ist dem Kunden spätestens am Liefertag zur Verfügung zu stellen.

§ 13. Gewährleistung.

Die Verkäuferin leistet Gewährleistung für verkaufte Erzeugnisse. Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach Vertragsbestimmungen und gilt ab dem Verkaufstag.

1. Eingriffe Dritter oder Vornahme baulicher Veränderungen durch die von PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. unbefugten Personen haben das Erlöschen der Gewährleistung zur Folge.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Gewährleistungs- und Garantieansprüche geltend zu machen, sofern und wenn:
 - a) vom Käufer nicht alle vorbeugenden Schutzmaßnahmen und/oder sofort entsprechende sonstige Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden;
 - b) der Käufer der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o. o. die Sach- oder Rechtsmängel schriftlich und ohne schuldhaftes Verzögern innerhalb der Haftung für Mängel, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Feststellung solcher Mängel durch den Kunden, nicht angezeigt hat.

§ 14. Höhere Gewalt.

1. Sollte eine der Vertragsparteien infolge höherer Gewalt daran gehindert sein, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder

teilweise zu erfüllen, so ist sie für die Zeitdauer und in dem Umfang, in dem es unmöglich ist, die jeweilige Verpflichtung zu erfüllen, davon befreit.

2. Das Vorliegen höherer Gewalt, sowie anderer, unvorhersehbarer Ereignisse, wie Transportstörungen, Energiemangel, Streiks, sonstige gravierende Behinderungen bei der Arbeit der PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o., Einschränkungen des Lkw-Verkehrs bzw. in der Verfügbarkeit der Transportmöglichkeiten bei Frachtführern entbinden die Verkäuferin ganz oder teilweise von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Verkäuferin wird von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen so lange und in dem Umfang befreit, in dem es unmöglich ist, die jeweilige Verpflichtung zu erfüllen.
3. Die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Käufer infolge des Lieferverzugs bzw. -einstellung im Zusammenhang mit den o.a. Umständen entstanden sind.
4. Die Parteien vereinbaren, dass mit höherer Gewalt alle vorliegenden oder möglicherweise künftig vorliegenden Ereignisse zu verstehen sind, die sich auf die Vertragsausführung auswirken, jedoch außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen und die unvorhersehbar waren bzw. obwohl sie vorhersehbar waren, nicht zu vermeiden waren, auch wenn die PFEIFER Steel Production Poland Sp. z o.o. oder der Käufer alle begründeten Maßnahmen getroffen hätten, um diese Ereignisse zu vermeiden.
5. Unter dem Begriff der „höheren Gewalt“ wird insbesondere Folgendes verstanden:
 - a) Kriege, Feindseligkeiten, darin Bürgerkrieg, Ausnahmezustand,
 - b) Naturkatastrophen, darin Katastrophen infolge der Naturkräfte,
 - c) Naturkatastrophen mit außergewöhnlicher Stärke und Auswirkung,
 - d) Epidemien und die wegen ihres Auftretens eingeführten Einschränkungen.

§ 15. Gerichtsstand.

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wrocław, soweit in anderen, mit dem Käufer geschlossenen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 16. Schutz personenbezogener Daten.

1. Der Käufer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Vertragsausführung im Laufe der Zusammenarbeit sowie nach Verjährung eventueller Ansprüche aus der Vertragsausführung, gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", geltend seit dem 25. Mai 2018) zu.
2. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass bestimmte personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragsausführung gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung gegenseitig zur Verfügung gestellt werden. Es werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet oder übermittelt. Die Kategorien der Personengruppen, auf die sich diese Bestimmung bezieht, sind natürliche Personen, die an der Vertragsausführung beteiligt sind. Bei den zur Verfügung gestellten Datenkategorien handelt es sich um solche Kontaktdaten, wie Vor- und Nachname, Stellung, Adresse, Telefonnummer oder um andere Daten. Es werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten übermittelt oder verarbeitet.
3. Der Datenempfänger wird die ihm übermittelten Daten stets fachgerecht und gemäß geltenden Rechtsvorschriften und den Vertragsbestimmungen verarbeiten.